



StadtBezirks- SportVerband 4 e.V.

Für den Sport im Veedel

Mitglied im Stadtsportbund Köln und KölnerSportFörderVerein



Geschäftsordnung des StadtBezirks-SportVerbands 4 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Der StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. erlässt zur Durchführung seiner Mitgliederversammlungen, seiner Sitzungen, für Ausschusssitzungen, Tagungen und von Jugendversammlungen diese Geschäftsordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Jugendtag sind öffentlich. Neben den Delegierten können auch alle übrigen Mitglieder des Verbandes ohne Stimmrecht an den Versammlungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (2) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 13 der Satzung. Die Einladungsfrist für alle übrigen Versammlungen beträgt mindestens 2 Wochen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand erhält von allen übrigen Versammlungen die Einberufungsunterlagen zur Information.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden die Versammlungen vom Vorsitzenden, nachfolgend Versammlungsleiter genannt, geleitet.
- (2) Falls der Vorsitzende, Jugendleiter und ihre satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind. Wählen die erschienenen Mitglieder ersatzweise aus ihrer Mitte einen Leiter. Letzteres gilt auch für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der

Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse auf Zeit oder für die gesamte Versammlung, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

- (4) Die Delegierten und Gäste haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (5) Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest, prüft die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und lässt die Tagesordnung genehmigen. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte und mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Worterteilung und Reihenfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Der Versammlungsleiter kann anordnen, dass Wortmeldungen bzw. Aufnahmen in die Rednerliste schriftlich zu erfolgen haben.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Antragsteller und Berichterstatter erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (6) Bei Mitgliederversammlungen ist auch den Mitgliedern des Vorstandes auf Verlangen jederzeit, auch außerhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlungen ist in § 13 (4) der Satzung festgelegt.

- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen.
- (3) Alle Anträge sind schriftlich vorzulegen und müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Festlegung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen von § 13 (4) und § 19 (3) der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 13 (6) der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem Antragsteller und Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vorab deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen hierüber Zweifel, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen gemäß § 19 der Satzung.

- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste, die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifel über die Abstimmung kann der Versammlungsleiter das Wort ergreifen und Auskunft geben.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Vorstandssitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.
- (10) Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten angenommen wird. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung kann in offener, namentlicher oder geheimer Wahl gestellt werden.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Wahlen werden entsprechend § 15 (5 bis 7) der Satzung durchgeführt.
- (3) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie sich zur Wahl stellen. Nach der Wahl ist die Frage zu stellen, ob der Kandidat die Wahl annimmt. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn seine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (4) Das Wahlergebnis ist vom Versammlungsleiter bekanntzugeben. Ist bei geheimer Wahl ein Wahlausschuss eingesetzt, so muss der Versammlungsleiter über die Abstimmung der Wahl informiert werden. Der Wahlausschuss bestätigt die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses schriftlich für das Protokoll. Danach gibt der Versammlungsleiter das Wahlergebnis bekannt.
- (5) Im Fall des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern während einer Legislaturperiode, ist gemäß § 15 (3) Satz 4 der Satzung zu verfahren.

§ 13 Versammlungsprotokolle

- (1) Über die Mitgliederversammlung und den Jugendtag sind Protokolle zu führen. Hier ist gemäß § 13 (6) der Satzung zu verfahren.
- (2) Über alle weiteren Versammlungen ist ebenfalls ein Protokoll zu führen. Hierbei ist abweichend von § 13 (6) den jeweiligen Organmitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand, das Protokoll innerhalb von zwei Wochen zu zuleiten.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam und tritt am 26. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Verweise auf Paragraphen der Satzung wurden der Fassung vom 08.06.2016 angepasst.